

# Informationen



***Gasmangellage***

***Seite 3***

***Wer bestellt – bezahlt! Frühes  
Feststellen der Konnexität***

***Seite 8***

***Städtetag für konkrete Klimaschutz-  
und Klimaanpassungsmaßnahmen***

***Seite 6***

***Hessisches Versammlungsgesetz***

***Seite 10***

8-9/2022

# Inhaltsverzeichnis



Titelthema

Gasmangellage 3



Präsidium und Hauptausschuss

In Kassel stand der Gasmangel im Mittelpunkt 5

Städtetag für konkrete Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen 6

Evaluierung des Kommunalen Finanzausgleichs kommt aus den Startlöchern 7

Wer bestellt – bezahlt! Frühes Feststellen der Konnexität 8

Kommunen können mit dem Geld aus dem Doppelhaushalt 2023/2024 nicht zufrieden sein 9

Hessisches Versammlungsgesetz 10

Hessisches Schulgesetz 11

Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsverwaltung 12

Rahmenvereinbarung ÖGD Pakt Personalaufbau 2022-2026 12



Recht, Personal und Ordnung

Keine Sozialversicherungsbeiträge für ehrenamtliche Tätigkeit als Gemeindevertreter/in 13

Steinbach 50 Jahre Stadt 15



Bildung, Kinder und Jugend

Erklärung zu den Kinderrechten vorgelegt 16



Aus dem Städtetag

Kommunale Spitzenverbände fordern stärkeres finanzielles Engagement der Landesregierung 18

Autorenseite 19



Präsidium und Hauptausschuss, Kassel

## Gasmangellage

(Sw) Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages haben sich am 22.09.2022 in Kassel auf der Grundlage der vom Bund skizzierten Bedarfslage zu konkreten Energiesparmaßnahmen für die Städte verständigt. Die Städte wollen damit die vom Bund wegen der Gasmangellage gesetzten Maßnahmen sinnvoll ergänzen. Die Spitzengremien haben sich somit auf insgesamt 16 Maßnahmen verständigt, die von der Arbeitsgemeinschaft Gasmangellage erarbeitet wurden (siehe Tabelle Seite 4). Dabei handelt es sich um eine Momentaufnahme. Das bedeutet, dass die Maßnahmen dynamisch an die Entwicklungen des Winters angepasst werden müssen.

Schwimm- und Turnhallen sollen

demnach geöffnet bleiben und auch die Weihnachtsmärkte sollen stattfinden. Jedoch sollen die Wassertemperaturen abgesenkt und die Weihnachtsbeleuchtung eingeschränkt werden. Der Betrieb von Eislaufbahnen soll gänzlich unterbleiben.

### Schutzschirm für hessische Stadtwerke und Vorbereitung auf Notsituation

Zudem haben die Spitzengremien das Land aufgefordert, einen Schutzschirm für die hessischen Stadtwerke zu spannen, mit dem Ziel, die durch die aktuelle Krise verursachten Probleme auszugleichen. Nötig ist nach Meinung des Präsidiums auch, dass das Land eine auf die Gasmangellage fokussierte Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagne für Bürger,

Mieter, Gewerbetreibende, Unternehmen aufsetzt und dabei die Kommunen einbindet sowie die jeweiligen kommunalen Kampagnen unterstützt. Schließlich soll das Land auch frühzeitig den Vollzug einer möglichen Gasnotlage regeln und dringend den Austausch mit den Kommunen und ihren Verbänden verstetigen.

Der Bund hatte seinerseits bereits am 24.08.2022 Energiesparmaßnahmen angeordnet (Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen). Eine Zuständigkeit der Städte und Gemeinden für den Vollzug der Bundesverordnung zur Sicherung der Energieversorgung über die kurzfristig wirksamen Maßnahmen lehnen die Führungsgremien ab.

©Bild: shutterstock\_141093514





<b>Vorschlag für weitere Maßnahmen</b>	
<b>I. Kurzfristig</b>	<b>PRIORITÄT 1:</b>
	Schwimmbädern bleiben geöffnet. Aber: Absenkung der Badewassertemperatur in Schwimmbädern auf 24 °C, mindestens jedoch auf 26 °C.
	Sport- und Turnhallen für alle Nutzungen weiter geöffnet halten. Aber Absenkung der Raumtemperatur auf 15°C, zumindest jedoch auf maximal 17 °C. Abschalten der Warmwasservorhaltung, vorausgesetzt dies ist mit der Trinkwasserhygiene vereinbar.
	Städtische Veranstaltungen in zu heizenden Räumen weiter erlauben. Aber: Flächen und Räume zusammenzulegen und somit die zu heizende Fläche reduzieren.
	Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen für Bürger/innen, Mieter/innen, Gewerbetreibende, Unternehmen etc. aufsetzen.
	Weihnachtsmärkte finden statt. Aber: Reduzierung der freiwilligen Beleuchtung der Innenstadt (z.B. Weihnachtsbeleuchtung) um 50 % und Verzicht auf die freiwillige Beleuchtung ab spätestens 22 Uhr. Vorgabe im Platzvergabeverfahren, die eine Beleuchtung nur bis 22 Uhr erlaubt. Für Beleuchtung, die nicht durch die Stadt erfolgt, gilt die Sensibilisierungskampagne (siehe Punkt darüber).
	Betrieb von Freizeiteinrichtungen wie Eislaufbahnen, Schneekanonen, Skihallen, sowie Eissporthallen des reinen Freizeitbetriebs einstellen. (Ggf. über Genehmigungsverfahren ausschließen)
	Temperaturabsenkung in weiterführenden Schulen auf 19 °C.
	Abschaltung von <u>mobilen</u> Luftreinigungsgeräten in Abwägung mit der Pandemie-Situation gemäß den Empfehlungen des Umweltbundesamtes.
	Überprüfung inwieweit Betrieb <u>stationärer</u> Lüftungsanlagen reduziert oder abgeschaltet werden kann. (Gilt nur für Anlage ohne Wärmerückgewinnung).
	Betrieb von privaten Heizlüftern und privaten mobilen Klimageräten etc. in öffentlichen Verwaltungen ist ohnehin verboten. Auf Einhaltung achten.
	Schließung der Dienstgebäude zwischen den Jahren soweit möglich (außer Bürgerdienste) bei Nutzung von Homeoffice / Gleitzeit.
	Zentrale Festlegung restriktiver Energiesparmodi / Ausschalten für PC, Laptops und Bildschirme sowie weitere technische Geräte in öffentlichen Verwaltungen.
	Verzicht auf Rasenheizung bei Fußballspielen und -training zumindest in der Spielpause.
	<b>PRIORITÄT 2:</b>
	Straßenbeleuchtung: Nachtabsenkung verlängern, soweit möglich und sinnvoll. (Empfehlung: Dokumentation, soweit nicht möglich oder nicht sinnvoll) Im Gasmangelnotfall: Straßenbeleuchtung reduzieren
	Abschalten von Nicht-LED-Ampelanlagen in der Nacht soweit möglich und nicht sicherheitsrelevant.
	Empfehlung zur Nutzung von Homeoffice an bestimmten Wochentagen (Montag und / oder Freitag), um dann über mehrere Tage den Heizbedarf in öffentlichen Gebäuden bei gleichzeitiger Nachtabsenkung in dieser Zeit, verringern zu können.
<b>II. Mittelfristig</b>	
	Straßenbeleuchtung auf LED umstellen
	Einsatz von LED-Leuchtmitteln in öffentlichen Gebäuden
	Energetische Sanierung der Gebäude

Diese Tabelle hat die Arbeitsgruppe Gasmangellage im Auftrag des Präsidiums des Hessischen Städtetages erarbeitet.



## In Kassel stand der Gasmangel im Mittelpunkt

(JD) Präsident und Fuldas OB Dr. Wingenfeld als Präsident sowie Erster Vizepräsident und Kasseler OB Christian Geselle als Gastgeber waren die Hauptakteure der 227. Sitzung des Präsidiums und 123. Sitzung des Hauptausschusses des Hessischen Städtetages am 22. September 2022 in Kassel.

Im Mittelpunkt stand die Gasmanngelage, die Aktivitäten der Städte hierzu, die Forderung nach einem Schutzschirm für die Stadtwerke und die klare Ansage, dass die Städte nicht den Vollzug bundesrechtlicher Verordnungen überwachen können (siehe Beitrag Seiten 3 und 4).

Thema war das Klimagesetz des Landes. Hier muss das Land nach

Konnexitätsgesichtspunkten aufkommen, wenn die Kommunen neue Aufgaben zu Klimaschutz und Klimafolgen übernehmen sollen (siehe Seite 6).

Konkrete Vorstellungen entwickeln die Spitzengremien zu den jetzt auf dem Weg befindlichen Untersuchungen, die Evaluation, für den künftigen Kommunalen Finanzausgleich (Seite 7). Intensiv setzen sie sich mit den Anforderungen an ein verbessertes Konnexitätsverfahren auseinander (Seite 8).

Nach wie vor nicht zufrieden zeigen sich die Städte mit den Planungen für den Kommunalen Finanzausgleich im Doppelhaushalt 2023/2024 (Seite 9). Klare Anforderungen auch an ein neues Hessisches

Versammlungsgesetz: Die Polizei muss weiterhin die Städte aktiv unterstützen (Seite 10).

Keine Zustimmung erteilt der Hessische Städtetag zum Hessischen Schulgesetz: Bisher gibt es keine klaren Finanzierungszusagen des Landes bei der Digitalisierung. Völlige Unklarheit besteht beim künftigen Anspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule.

Die Rahmenvereinbarung zum Pakt ÖGD Personalaufbau 2022 - 2026 wird Präsident Dr. Wingenfeld unterzeichnen (Seite 12). Zustimmung auch dem Grundsatz nach für das Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsverwaltung, das unter anderen die Einrichtung eines Landesgesundheitsamtes vorsieht (Seite 12).



© Bild: Kassel

Erster Vizepräsident und Kasseler OB Geselle empfängt die Mitglieder von Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages, an der Spitze den Präsidenten OB Dr. Wingenfeld aus Fulda.



## Städtetag für konkrete Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen

(Sw) Präsidium und Hauptausschuss wünschen sich in ihrer Sitzung vom 22.09.2022, das Land möge konkrete Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen gesetzlich vorgeben sowie die Städte mit entsprechenden finanziellen Mitteln ausstatten. Als mögliche verpflichtende Aufgaben sehen die Gremien

- ein verpflichtendes Klimschutzmanagement inkl. Monitoring,
- Klimafunktionskarten für die Planung,
- Hitzeplanung,
- Starkregenvorsorge.

Alternativ solle das Land diese Aufgaben selbst übernehmen.

Anlass für diese Forderung ist die Absicht des Landes, ein Hessisches Klimagesetz zu beschließen. Nach dem entsprechenden Gesetzesentwurf sollen Kommunen Klimaschutz- und Klimaanpassungsaufgaben „in eigener Verantwortung und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit“ wahrnehmen. Vor allem finanzschwachen Kommunen hilft dies wenig. Ohnehin stark belastete Kommunen können es zum Teil kaum leisten, Förderanträge zu stellen und das entsprechende Fördermittelmanagement abzuwickeln. Dies erschwert eine Verstetigung der Aufgabe und führt zum Teil auch zu Personalfuktuation mit entspre-

chend hohen Verlusten an Wissen und Erfahrung sowie den damit verknüpften qualitativen Defiziten in der Aufgabenwahrnehmung. Mehrere Mitgliedstädte des Städtetages haben sich daher dafür ausgesprochen, dass das Land Klimaschutz und Klimaanpassung zur Pflichtaufgabe der Kommunen erklären solle. Dem sind die Gremien gefolgt. Denn Klimaschutz und Klimaanpassung zählen zu den dringenden Zukunftsaufgaben der Kommunen. Um entsprechende Schutzmaßnahmen voranzubringen, braucht es eine stärkere gesetzliche Verankerung und eine entsprechende finanzielle Untermauerung.



Aufmerksame Zuhörer: Am Mikrophon der Gastgeber und Kasseler OB, 1. Vizepräsident Christian Geselle



## Evaluierung des Kommunalen Finanzausgleichs kommt aus den Startlöchern

(JD) Den seit 2016 geltenden hessischen Kommunalen Finanzausgleich will die Landesregierung eingehend untersuchen – „evaluieren“. Nachdem es wegen anderer Aufgaben vor allem im Zuge von SARS-CoV-II lange dauerte, bis die Evaluation starten konnte, hat die Untersuchung jetzt Fahrt aufgenommen.

In ihrer Sitzung vom 22.09.2022 in Kassel haben sich die Spitzengremien Präsidium und Hauptausschuss sowohl noch einmal grundsätzlich als auch speziell zur aktuellen Phase der Evaluierung geäußert.

### Grundsatzposition von Präsidium und Hauptausschuss

Der Hessische Städtetag

- fordert, dass der Landtag durch sein auf der Basis der Evaluierung geändertes Gesetz die hessischen Kommunen mit besonderem Blick auf gewachsene und weiter wachsende Aufgaben unbeschadet aller zu berücksichtigenden gesetzes-technischen Notwendigkeiten angemessen ausstattet. Allein die im KFA besonders abgebildeten Aufgaben Tageseinrichtungen für Kinder, ÖPNV, Krankenhäuser und LWV zeigen sprunghafte Bedarfssteigerungen, welche ein angepasstes Finanzausgleichsgesetz angemessen ausgleichen muss.
- akzeptiert mit der Maßgabe zu 1), dass die Landesregierung dem Landtag kein neues, sondern ein nur in zahlreichen Punkten angepasstes Finanzausgleichsgesetz (HFAG) vorlegen möchte. Die Chance zu einer grundlegenden Neuord-

nung des HFAG stellt sich mutmaßlich in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre, wenn über die ab 2020 mögliche doppisch gestützte Bedarfsrechnung zu verhandeln sein wird.

- entnimmt seine Positionen zur Evaluierung aus der von der Geschäftsstelle fort-schreibungsfähig gestalteten Tabelle, die sich am Zeitplan der Evaluierung orientiert. Soweit sie Beschlüsse im Zuge der Evaluierung fassen, sind diese sämtlich eingangs der Tabelle chronologisch geordnet abzubilden.
- geht davon aus, dass die Kommunalen Spitzenverbände natürlicher Interessengegensätze wegen nicht alle Positionen einvernehmlich vortragen können. Der zum Doppelhaushalt 2023/2024 gemeinsam entwickelte Neun-Punkte-Plan sollte insofern auch fort-schreibungsfähige Basis für gemeinsame Positionen ab dem Jahr 2025 sein.

Ferner erwarten sie, die Kreisfreiheit Hanau von Stund an in den Beratungen zu berücksichtigen.

### Aktuelle Entwicklung der Evaluierung

Präsidium und Hauptausschuss sehen es als Aufgabe der Landesregierung, die für die Verteilung der Finanzausgleichsmasse erforderlichen statistischen Daten unter Einbeziehung der Mitgliedskammereien zu optimieren. Sie halten es für richtig, in weiterer Zukunft,



Reger Austausch vor Beginn der Sitzung

etwa 2030, die doppische Rechnungslegung zur Bedarfsermittlung heranzuziehen.

Der HStT akzeptiert, dass die Landesregierung mittels qualifizierter Schätzung die Trennung nach freiwilligen und pflichtigen Aufgaben vornimmt. Mit Blick darauf gilt es, den Katalog der Pflichtaufgaben insbesondere wegen der Zuordnung zu den Gruppen zu optimieren.

### Expertengremium gut besetzt

Leiter des vom Finanzministeriums berufenen Expertengremiums wird der langjährige Präsident des Hessischen Rechnungshofes Prof. Dr. Eibelshäuser sein. Unter den vier weiteren Mitgliedern finden sich drei beim Hessischen Städtetag bekannte Gesichter: die Landesregierung hat unter anderem den früheren Städtetagspräsidenten und Kasseler OB a.D. Bertram Hilgen, das langjährige Präsidiumsmitglied, den Wetzlarer OB a.D. Wolfram Dette und die Hattersheimer Erste Stadträtin a.D. Karin Schnick, lange Zeit Hauptausschussmitglied, berufen. Mitglied ist zudem die noch bis 30.09.2022 aktiv im Wahlamt tätige Bürgermeisterin Brigitte Kram aus der Gemeinde Ebersburg (Rhön).



## Wer bestellt – bezahlt! Frühes Feststellen der Konnexität

### (JD) **Gesetzentwurf zur Umsetzung der Konnexität**

Präsidium und Hauptausschuss haben in ihrer Sitzung am 22.09.2022 den im Finanzministerium erarbeiteten Entwurf zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips (UKonnexG) als einen Weg in die richtige Richtung erachtet. Die Kostenfolgen eines Gesetzes oder einer gesetzlichen Änderung lassen sich regelmäßig nicht innerhalb der im Beteiligungsgesetz vorgegebenen Zwei-Monatsfrist abklären. Dies gilt verstärkt für noch kürzere Fristen bei Gesetzen aus der Mitte des Landtags.

### **Frühe Feststellung der Konnexität**

Will der Landtag auf eigenes Betreiben oder auf Initiative der Landesregierung den Städten neue Aufgaben übertragen, so muss er den finanziellen Aufwand entsprechend finanziell ausgleichen. Dieses „Konnexitätsprinzip“ ist allen kommunal Interessierten bekannt.

Die Praxis hat aber gezeigt, dass das Konnexitätsprinzip schwer durchzusetzen ist. Hat der Landtag ein Gesetz erst einmal verabschiedet, ist der Streit über die Kostenfolgen unsäglich. Oft gibt es schon heftigen Meinungsunterschied darüber, ob der Landtag überhaupt eine neue Aufgabe gesetzt oder eine alte Aufgabe erweitert hat. Noch schwieriger gestaltet sich der Streit über die Höhe des Ausgleichs.

Schon im Jahr 2017 begannen Gespräche zwischen dem heutigen Staatssekretär Dr. Worms und den Kommunalen Spitzenverbänden. Ziel war es, das Gesetzgebungsverfahren so zu gestalten, dass die Frage des Ob und Wie von Konnexität gleich beim Entstehen des

Gesetzes geklärt werden, sozusagen „vor seiner Geburt“.

Man kann es mit dem Backen eines Rosinenbrötchens vergleichen: Der Bäcker legt die Rosinen in den Teig und stopft sie nicht nachträglich in das schon fertige Brötchen.

Trotz des ersichtlichen Fortschritts blieb das Vorhaben für ein verbessertes Verfahren einige Jahre liegen. Finanzministerium und



**Dr. Martin J. Worms—  
Staatssekretär im Hessischen  
Finanzministerium Finanzen in  
Wiesbaden.**

Spitzenverbände waren sich beim Verfahren näher gekommen, mussten aber in vielen Punkten der materiellen Konnexitätsfolgen Dissens feststellen.

### **Finanzministerium legt Gesetzentwurf vor**

Jetzt hat das Finanzministerium eine konkrete Gesetzesvorlage unterbreitet, der Präsidium und Hauptausschuss in ihrer Sitzung in Kassel gefolgt sind: den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips nach Artikel 137 Abs. 6 der Verfassung des Landes Hessen (UKonnexG). Der Städtetag verschmerzt, dass das Finanzministerium manch Wün-

schenswertes ausklammert. Der Landtag mag das jetzt Fehlende in späteren Jahren nachlegen.

Wichtig ist, dass die Ministerien in Entwürfen von Gesetzen und Rechtsverordnungen in der Begründung darlegen müssen, ob der Entwurf eine Aufgabenübertragung oder Aufgabenveränderung vorsieht, die zu einer Ausgleichsverpflichtung führt. Soweit eine Ausgleichsverpflichtung festgestellt wird, müssen die Kostenfolgen abgeschätzt werden.

Widersprechen die Kommunalen Spitzenverbände den Darlegungen zu Ausgleich und Kostenfolgen, richten sie ihre Begründung an die zuständige Landesbehörde. In seinem Gesetzentwurf muss das Ministerium die Stellungnahme der Kommunen bewerten.

Um die Konnexitätsfolgen wirksam einzubetten, bedarf es im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf UKonnexG indessen der Klärung: Landtag und Landesregierung müssen die Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände am Gesetzgebungsverfahren nach dem sogenannten „Beteiligungsgesetz“ ernster nehmen als in der Vergangenheit.

Den Städten nur fünf oder sechs Wochen Zeit zu geben, um auf ein wichtiges Gesetz zu antworten, ist eine viel zu kurze Frist. Liegt diese Frist dann auch noch in den Schulferien wie jetzt im Sommer 2022 beim Versammlungs- und Klimagesetz geschehen, wird die Beteiligung der Städte zur reinen Farce. Dann wäre es auch dem Städtetag unmöglich, eine fachlich angemessene Antwort zur Frage der Konnexität zu finden.



## Kommunen können mit dem Geld aus dem Doppelhaushalt 2023/2024 nicht zufrieden sein

(JD) Präsidium und Hauptausschuss haben bei ihrer Tagung in Kassel bekräftigt, dass sie mit dem Doppelhaushalt 2023/2024 in seiner aktuellen Fassung nicht zufrieden sein können. Die Jahre 2023/2024 stehen für die Phase nach SARS-CoV-II und gleichzeitig für eine Zeit massiver Energieknappheit. Die Kommunen benötigen deutlich mehr finanzielle Hilfe als das Land im kommunalen Finanz-



**Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages sind nicht zufrieden mit dem Doppelhaushalt 2023/2024 des Landes.**

ausgleich für sie vorsieht.

Die Kommunalen Spitzenverbände haben einen Neun-Punkte-Plan vorgelegt, auf den das Finanzministerium mit seinem Doppelhaushalt kaum eingeht. So lehnt das Land Hilfen für den massiv steigenden, von den Kommunen zu zahlenden Bedarf beim Landeswohlfahrtsverband prinzipiell ab.

Bei der Finanzierung der Verkehrsverbände entfernt sie sich weit von einer Bedarfsrechnung, die der von der Regierung selbst propagierten „Verkehrswende“ gerecht würde. Der Betrag von insgesamt 145 Mio. Euro, den das Finanzministerium für beide (!) Jahre des Doppelhaus-

halts zusagt, mag ein „Einstieg“ sein. Für das ehrgeizige Ziel, die Hessinnen und Hessen zum Umstieg in moderne und dicht verkehrende Busse und Bahnen zu motivieren, ist das bei Weitem zu wenig.

Einzig beim Thema Krankenhausfinanzierung ist ein nennenswerter Aufwuchs festzustellen. Der Hessische Städtetag hat hier einen gewissen Verhandlungserfolg zu ver-

zeichnen. Allerdings zeugt schon der Weg der Finanzierung – u.a. Einsammeln von Haushaltsresten im zuständigen Ministerium – davon, dass es noch weitere Arbeit geben wird, eine zukunftsfähige Krankenhausfinanzierung zu schaffen, die über die Zeit des Doppelhaushalts hinaus trägt.

Vertragstreue darf der Hessische Städtetag der Landesregierung bei dem Thema „Schlüsselmasse 2024“ bescheinigen. Die Landesregierung hat sich an die Abmachung aus dem Jahr 2020 gehalten und die Schlüsselmasse 2024 im Sinne der zwischen Land und Kommunen vereinbarten Revisionsklausel nach neuestem Stand nachgerechnet.

Das bringt der kommunalen Familie für 2024 einen Mehrbetrag von rund 630 Mio. Euro.

Keinen Erfolg haben die Städte, Gemeinden und Landkreise dagegen mit ihrem dringenden Wunsch, angesichts Inflation und Energiekrise die Revision auch für das Haushaltsjahr 2023 durchzuführen. Hier bleibt das Finanzministerium hart und beruft sich auf die 2020 getroffene Abmachung. Lediglich eine Liquiditätshilfe soll es für 2023 geben: Die Landesregierung ist bereit, den Betrag 2024 von 630 Mio. Euro zur Hälfte schon 2023 auszu zahlen – 2024 dann aber entsprechend nur die zweite Hälfte. Die neuesten Zahlen für die Schlüsselzuweisungen 2023 haben diese Steigerung 2023 schon eingepreist. Das Finanzministerium geht davon aus, dass damit für 2023 das Ende der Fahnenstange schon erreicht ist.

### Hoffnung auf Verbesserung im weiteren Verfahren

Anders als in früheren Jahren hat das Finanzministerium nicht versucht, mit den Kommunen eine Abmachung zum Kommunalen Finanzausgleich 2023/2024 zu treffen.

Deswegen haben sich die Spitzenverbände des Hessischen Städtetages in Kassel darauf verständigt, das Chefgespräch mit Finanzminister Boddenberg vom 06.07.2022 nur als „eine erste Anhörung“ zu bewerten. Die Verhandlungen zum KFA 2023/2024 will der Hessische Städtetag nach gemeinsamer Leitlinie der drei Kommunalen Spitzenverbände fortführen – sowohl gegenüber Finanzministerium und Landesregierung als auch gegenüber dem Landtag als Haushaltsgesetzgeber.



# Hessisches Versammlungsgesetz

(Oe) Präsidium und Hauptausschuss haben am 22.09.2022 dem Gesetzgeber nahegelegt, sein Versammlungsfreiheitsgesetz (HVersFG) erst am 01.07.2023 in Kraft treten zu lassen. Die Spitzengremien gehen davon aus, dass es gut wäre, noch eine Zeit das fortgeltende Bundesrecht anwenden zu können.

gebungskompetenz vom Bund auf die Länder über. Bundesrecht gilt aber solange fort, bis das Land von dieser neuen Kompetenz Gebrauch macht.

Der Hessische Städtetag hatte erwartet, das neue Gesetz werde die Erfahrungen der Versammlungsbehörden und der Polizei mit

Die Städte fürchten mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einen punktuellen Rückzug der Polizei zulasten der Ordnungs-/Versammlungsbehörden. Das noch geltende (Bundes-) Versammlungsgesetz benennt klarer die Zuständigkeit der Polizei. Das neue Gesetz verweist dagegen auf die „zuständige Behörde“, also in der Regel auf die kommunalen Ordnungs- und Versammlungsbehörden der Gemeinden über 7.500 Einwohner. Gerade für mittlere und kleinere Städte kann niemand bei möglicherweise anstehenden Demonstrationen im Winter eine Überforderung ausschließen. Präsidium und Hauptausschuss haben deshalb am 22.9.2022 eine kritische Stellungnahme an das Innenministerium gebilligt

## Innenministerium mit kurzer Frist

Angesichts der Bedeutung des neuen Gesetzes hat irritiert, dass das Innenministerium zunächst nur eine Anhörungsfrist von fünf Wochen gewährt hatte. Fünf Wochen mitten in den Sommerferien, auf Städtetags-Intervention immerhin etwas verlängert.

Schließlich gilt es die Gefahr abzuwenden, dass die Städte wegen nicht eingespielter Zuständigkeiten und unklarer Regelungen verunsichert in den kommenden Herbst und Winter gehen.



**Präsidium und Hauptausschuss fordern: Neues Versammlungsgesetz erst Mitte 2023 in Kraft setzen.**

## Friedliche Demonstrationen ermöglichen

Das Versammlungsgesetz ist wichtig, um friedlichen Demonstrationen nach Art. 8 GG Geltung zu verschaffen.

Nach dem Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen soll Hessen ein eigenes Versammlungsrecht erhalten. Bislang gilt in Hessen das bundesrechtlich geregelte Versammlungsrecht. Mit der „Föderalismusreform I“ ging die Gesetz-

dem Versammlungs- und Demonstrationsverhalten im vergangenen Jahr berücksichtigen. So haben nach Praxiserfahrung Demonstranten teils bewusst gesetzliche Vorgaben und Auflagen missachtet, sind auf mittlere und kleinere Städte ausgewichen, bei dort geringerer oder nicht gegebener Polizeipräsenz. Niemand weiß auch vorherzusagen, was im Herbst 2022 ansteht.



Präsidium und Hauptausschuss, Kassel

# Hessisches Schulgesetz

(Oe) Präsidium und Hauptausschuss haben in ihrer Sitzung am 22.9.2022 bemängelt, dass die Landesregierung im Entwurf zu einem geänderten Schulgesetz weder Kosten noch Zuständigkeiten für die Digitalisierung in Schulen und die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule klar regelt. Das Land will sich weiter auf zeitlich begrenzte Bundes- und Landes-

programme, soweit sie für die Nutzung von Schülerinnen und Schülern (SuS) an öffentlichen Schulen bestimmt sind. Die Lehr- und Lernprogramme werden den SuS vom Land unentgeltlich überlassen bis 31.12.2027. Das Land strebe eine dauerhafte Regelung zur Kostenteilung (!) mit den Schulträgern an.

Die Kommunen werden dem Land eine Gegenrechnung aufstellen für die Zusatzkosten, welche sie für

Die Städte müssen Sorge haben, dass das Land die Umsetzung dieses Rechtsanspruchs ganz überwiegend den kommunalen Schul- und Jugendhilfeträgern auferlegen will, statt selbst Ganztagsgrundschulen nach „Profil 3“ aufzubauen. Das Schulgesetz legt nicht eindeutig fest, dass sich dieser Anspruch auf Ganztags gegen das Land Hessen richtet. Eine von Land und Schulträgern tagt seit Mitte September, wird aber kaum noch das Schulgesetz ändern können.

Richtig ist, dass die Schulträger in ihren vom Kultusministerium zu genehmigenden Plänen für die Schulentwicklung die Einrichtung von Schulen mit Ganztagsangeboten oder von Ganztagschulen ausweisen können. Gesetzesbegründung: „Das Gesetz folgt damit der Erwägung, dass den Schulträgern schon frühzeitig Wege zu eröffnen sind, ihre Ganztagsangebote mit Blick auf den Rechtsanspruch ... weiterzuentwickeln ...“

Der Schulträger hat es dennoch nicht in der Hand: Über Ganztagschulen entscheidet, ob gebunden oder teilgebunden, die Schulkonferenz. Da die Lehrerschaft in der Vergangenheit häufig an sog. Halbtagsgrundschulen festhalten wollte, scheiterte daran oftmals die Erweiterung der Bildungs- und Betreuungsangebote.



## Kritik am Schulgesetz.

### Keine klaren Regelungen zu Digitalisierung und Ganztags

programme stützen, was für die finanzielle und personelle Planungssicherheit der Kommunen abträglich ist.

#### Digitalisierung

Der Gesetzentwurf (§ 153 Abs. 1 Satz 1) hält an der sog. Lernmittelfreiheit in Hessen fest und erfasst neben Schulbüchern und digitalen Lehrwerken für Lehrer nun auch digitale Lehr- und Lernpro-

gramme stützen, was für die finanzielle und personelle Planungssicherheit der Kommunen abträglich ist. Personal- und Sachkosten des digitalen Supports und der Ausstattung aufwenden müssen. Spätestens wenn der Bund nicht mehr zahlen sollte, kommt dies zum Tragen.

#### Rechtsanspruch Ganztagsbetreuung Grundschule

Ein Grundschulkind hat ab Mitte 2026 beginnend in der ersten Grundschulklasse einen Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung.



## Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsverwaltung

(Sr) Präsidium und Hauptausschuss haben sich gegenüber dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration zu dessen Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsverwaltung“ positioniert.

Sie sehen am Gesetzentwurf insbesondere positiv, dass man keine Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt im Öffentlichen Gesundheitswesen mehr benötigt, um die stellvertretende Leitung eines Gesundheitsamtes übernehmen zu können. Präsidium und Hauptausschuss gehen aber noch weiter: Auch die Leitung eines Gesundheitsamtes sollen im Einzelfall nach Herstellung des Einvernehmens mit der oberen Landesgesundheitsbehörde Ärztinnen und Ärzte ohne die genannten Qua-



### Intensive Gespräche unter den Mitgliedern der Spitzengremien in Kassel

lifikationen übernehmen können, wenn sie sich durch besondere Expertise auszeichnen oder sich in langjähriger einschlägiger Verwen-

runge festzuhalten, da die Städte zahlreiche offene Stellen kaum zeitnah gesetzeskonform besetzen können und in deren Berufsalltag ebenso häufig administrative Aufgaben wahrgenommen werden müssen.

Der Gesetzentwurf sieht ferner vor, ein Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) einzurichten. Präsidium und Hauptausschuss fassen den Entwurf so auf, dass der Gesetzgeber damit Weisungsbefugnisse gegenüber den unteren Gesundheitsbehörden nicht erweitern will. Sie fordern diesbezüglich eine Klarstellung von der Landesregierung.

Auch in der Pandemie hat sich erwiesen, dass Einzelfallentscheidungen bei den unteren Behörden in den richtigen Händen sind.

## Rahmenvereinbarung ÖGD Pakt Personalaufbau 2022-2026

(Sr) Präsident OB Dr. Wingenfeld wurde in der gemeinsamen Sitzung von Präsidium und Hauptausschuss am 22. September in Kassel dazu bevollmächtigt, den von Hessischen Ministerium für Soziales und Integration vorgelegten Entwurf einer Rahmenvereinbarung zum Personalaufbau im Rahmen des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst für die Jahre 2022 - 2026 zu unterzeichnen.

Den Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst hat die Gesundheitsministerkonferenz beschlossen. Er hat das Ziel, den Öffentlichen Gesundheitsdienst in seiner ganzen Aufgabenvielfalt zu stärken und zu modernisieren. In diesem Rahmen

stellt der Bund vier Milliarden Euro für Personal, Digitalisierung und moderne Strukturen zur Verfügung. Damit sollen die Verantwortlichen bundesweit mindestens weitere 3.500 Vollzeitstellen im Öffentlichen Gesundheitsdienst schaffen können, hiervon 264 in Hessen. 90 Prozent dieser Stellen betreffen die unteren Gesundheitsbehörden auf kommunaler Ebene.

Die Finanzministerinnen und -minister der Länder wollen keine Anschlussfinanzierung für die neu geschaffenen und besetzten Stellen zusagen. Sie lehnen derartige – so ihre Sprachweise – „einseitige Vorfestlegungen“ über eine Weiterfinanzierung durch die Länder ab und

fordern den Bund dazu auf, einen dauerhaften Beitrag über das Jahr 2026 hinaus zur Finanzierung der durch den Pakt für den ÖGD geschaffenen Stellen zu leisten.

Präsidium und Hauptausschuss befürworten die Unterschrift unter den Rahmenvertrag unbeschadet der ungeklärten Anschlussfinanzierung. Sie fordern auch vom Land selbst weiterhin die Zusage einer Anschlussfinanzierung.

Nachdem sich das Kabinett am 17.10.2022 mit dem Entwurf befasst wird, soll ab 18.10.2022 das Unterschriftenverfahren eingeleitet werden.

## Keine Sozialversicherungsbeiträge für ehrenamtliche Tätigkeit als Gemeindevertreter/in

(Gi) Nachdem Sozialversicherungsträgerinnen und Sozialversicherungsträger verschiedentlich die Haltung vertreten haben, dass die Ausübung eines ehrenamtlichen Mandats für eine Gemeinde eine abhängige Beschäftigung darstellt, die zur Sozialversicherungspflicht führt, so dass sogar für Ruheständlerinnen und Ruheständler Beiträge für Entschädigungen der Gemeinde abzuführen seien, hat das Landessozialgericht in seiner Entscheidung vom 17. März 2022 (L1 KR 412/20) drei wichtige Feststellungen getroffen, welche die rechtlichen Positionen der Gemeinden gegenüber den Sozialversicherungsträgerinnen und Sozialversicherungsträgern unterstützen:

**Die Tätigkeit hessischer Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter oder Stadtverordneter ist im Regelfall keine abhängige Beschäftigung im Sinne des Sozialrechts.**

Die abhängige Beschäftigung wird in § 7 Abs. 1 SGB IV definiert. Demnach ist Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Das Bundessozialgericht hat die Einordnung ehrenamtlich Tätiger, insbesondere bei Körperschaften hinreichend präzisiert. Demnach schließt eine ehrenamtliche Tätigkeit die Abhängigkeit der Beschäftigung zwar nicht aus (ständige Rspr. des BSG, vgl. aktuell Urteil vom 27. April 2021 – B 12 KR 25/19 R, m.w.N.). Vielmehr ist – explizit auch bei Wahlämtern der kommunalen Selbstverwaltung – eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen. Neben den

allgemeingültigen Abgrenzungsmaßstäben von § 7 SGB IV ist im Besonderen zu prüfen, ob die Amtsausübung entweder geprägt ist durch Aufgaben und Tätigkeiten, die gerade Ausfluss des Wahlamts und damit auch nicht für jedermann frei zugänglich sind, oder durch darüber hinausgehende Verwaltungsaufgaben, die ihrer Art nach auch durch Dritte ausgeübt oder an diese delegiert werden können (BSG, Urteil vom 16. August 2017 – B 12 KR 14/16 R). Das BSG trennt die letztgenannten Verwaltungsaufgaben von solchen, die notwendige

eigen macht, sind Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Stadtverordnete weisungsunabhängig und nicht in die Arbeitsorganisation eingegliedert, also nicht abhängig beschäftigt. Die Stadtverordnetenversammlung ist nach § 9 Abs. 1 S. 3 u. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) das oberste Organ einer Gemeinde. Ihre Mitglieder werden von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt, § 36 HGO und üben gem. § 35 Abs. 1 HGO ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten

© Bild: Recht\_Hammer\_03\_Gina Sanders\_Fotolia\_49118379\_XS



gerweise mit der Amtsausführung zusammenhängen und deshalb nicht für eine abhängige Beschäftigung sprechen und zieht zur Beurteilung auch die gesetzliche Ausgestaltung des Amtes durch das jeweilige Kommunalverfassungsrecht heran. Schließlich nimmt das BSG auch das Ausmaß der finanziellen Zuwendungen in den Blick (BSG, Urteil vom 27. April 2021 – B 12 KR 25/19 R).

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe, die sich der Senat zu

Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wählerinnen und Wähler nicht gebunden. Die Stadtverordnetenversammlung ist zwar Organ einer Selbstverwaltungskörperschaft und kein Parlament (BVerfG, Beschluss vom 21. Juni 1988 – 2 BvR 975/83). Allerdings finden parlamentarische Grundsätze Anwendung (vgl. etwa VGH Kassel, Urteil vom 10. Oktober 1991 – 6 UE 2578/90). So gliedert sich die Stadtverordnetenversammlung in Fraktionen, § 36a HGO, und die Unabhängigkeit der

Amtsausübung wird gesetzlich geschützt, § 35a HGO. Eine arbeitsteilige Inanspruchnahme der Organisationsstrukturen des Dienstgebers findet in der Tätigkeit der Stadtverordneten oder des Stadtverordneten nicht statt, sondern lediglich der Zugriff auf die Verwaltungsressourcen der Gemeinde zur Ausübung des Mandats.

**Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Gemeindevertreter oder Stadtverordneter stellt im Regelfall keinen Gewinn aus selbständiger Tätigkeit dar.**

Aus der Einordnung der Tätigkeit als Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter als nicht abhängig beschäftigt, ist nicht abzuleiten, dass die damit verbundene Aufwandsentschädigung als Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit zu qualifizieren ist. Bei der

intendierte der Gesetzgeber mit der Regelung von § 15 Abs. 1 SGB IV ausdrücklich eine „volle Parallelität von Einkommensteuerrecht und Sozialversicherungsrecht, sowohl bei der Zuordnung zum Arbeitseinkommen als auch bei der Höhe des Arbeitseinkommens“, um eine Verwaltungserleichterung bei den Sozialversicherungsträgern durch Wegfall eigener Nachprüfungen zu erreichen (vgl. BT-Drucks. 12/5700, S. 92). Hieraus kann deshalb aber kein ausnahmsloser Automatismus abgeleitet werden. Dies folgt schon aus dem Umstand, dass die Begrifflichkeiten nicht kongruent sind (BSG, Urteil vom 18. Februar 2016 – B 3 KS 1/15 R; *KassKomm/Zieglmeier*, 116. EL September 2021, SGB IV § 15 Rn. 10; Winkler, Sozialgesetzbuch IV, SGB IV § 15 Rn. 8, beck-online). So verwendet das Steuerrecht den Begriff des Arbeitseinkommens nicht (vgl. hier-

cherungsträgerinnen und Sozialversicherungsträger haben deshalb eine eigene Bewertung vorzunehmen (BSG, Urteil vom 27. Januar 1999 – B 4 RA 17/98 R, mit umfassender Herleitung aus der Gesetzeshistorie; zwar im anderen Zusammenhang, dennoch mit der gleichen Aussage: BSG, Urteil vom 29. Juli 2015 – B 12 KR 4/13 R; a.A.: Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 12. Oktober 2020 – L 11 KR 3394/19, das den Prüfaufwand der Träger diesbezüglich als unzumutbar einordnet).

**Gesetzliche Kranken- und Pflegekassen dürfen bei der Beurteilung von Arbeitseinkommen nicht ungeprüft die steuerrechtliche Beurteilung durch die Finanzbehörden zugrunde legen, sondern haben eine eigenständige Bewertung vorzunehmen.**

Die Einordnung der Aufwandsentschädigung der Gemeindevertreterin oder des Gemeindevertreters als Arbeitseinkommen ist unzutreffend. Arbeitseinkommen ist nach § 15 Abs. 1 S. 1 u. 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit. Einkommen ist demnach grundsätzlich als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist. Das Arbeitseinkommen bildet somit das Gegenstück zum Arbeitsentgelt, bei dem es sich nach § 14 Abs. 1 S. 1, 1. HS SGB IV um alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung handelt.

Dementsprechend hat der Sozialversicherer im Falle einer ehrenamtlichen Tätigkeit eine differenzierte Bewertung vorzunehmen. Steuerrechtlich liegen Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit gem. § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG (vgl. zu vergleichbaren Fällen BFH, Beschluss vom 13. Juni 2013 – III B 156/12 und Beschluss vom 14. April 2011 VIII B 110/10) mit einer steu-

© Bild: Recht\_Justitia\_01\_liveostockimages\_Fotolia\_24951887\_M



Aufwandsentschädigung für das Ehrenamt handelt es sich nicht um Arbeitseinkommen. Zwar bilden sozialrechtlich die Begriffe der selbständigen Tätigkeit und des Arbeitseinkommens die Gegenstücke zur abhängigen Beschäftigung mit Arbeitsentgelt. Der sozialrechtliche Begriff der selbständigen Tätigkeit deckt sich aber nicht mit dem steuerrechtlichen Begriff der selbständigen Arbeit i.S.d. §§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 18 Einkommensteuergesetz (EStG; BSG, Urteil vom 17. Juli 1985 – 1 RA 41/84). Zwar

bei die Aufzählung von § 18 Abs. 1 EStG), so dass dieser auslegungsfähig und auslegungspflichtig ist. Auch zeigt die unterschiedliche Handhabung von Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft als Einkommen aus selbständiger Tätigkeit in den beiden Gesetzen, vgl. § 15 Abs. 2 SGB IV einerseits mit § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 3 EStG, andererseits, dass nicht nur begrifflich, sondern auch hinsichtlich der Regelungsreichweite Unterschiede bestehen. Die Sozialversi-

erlichen Vergünstigung nach § 3 Nr. 12 S. 2 EStG vor. Sozialrechtlich hingegen ist es nicht sachgerecht, die Aufwandsentschädigung der Klägerin als Gewinn aus selbständiger Tätigkeit zu bewerten. Das Gegenteil abhängiger Beschäftigung ist, wie schon der Wortlaut von § 7 Abs. 1 SGB IV erkennen lässt, zwar die selbständige Tätigkeit. Es fehlt vorliegend aber am Gewinnmerkmal im Sinne von § 15 Abs. 1 SGB IV. Dieser verlangt, dass der Tätige mit Gewinnerzielungsabsicht nachhaltig auf eigene Rechnung und Gefahr am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt (BSG, Urteil vom 4. Juni 2009 – B 12 KR 3/08 R; vgl. auch *Fischer, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IV*, 4. Aufl., § 15 SGB IV (Stand: 1. August 2021), Rn. 33). Hieran fehlt es zum Beispiel, wenn die Tätigkeit ausschließlich aus „Liebhaberei“ erfolgt (Landesozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12. Mai 2021 –

L 9 KR 534/17). Hieran fehlt es aber gleichermaßen typischerweise bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Stadtverordnete oder Stadtverordneter. Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder ehrenamtlicher kommunaler Mandatsträgerinnen und Mandatsträger stellen keinen Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit dar (BSG, Urteil vom 18. Februar 2016 – B 3 KS 1/15 R, bezogen auf eine Fragestellung des Künstlersozialversicherungsgesetzes). Die Motivation für eine Teilhabe am politischen Willensbildungsprozess in der kommunalen Selbstverwaltung ist typischerweise eine Mischung aus politischem Gestaltungswillen, subjektiver Gemeinwohlverpflichtung und möglicherweise weiteren individuellen Zielen, nicht aber der Absicht zur Erzielung von unmittelbarem finanziellem Gewinn. Tätigkeit und Einkommen im Ehrenamt stehen in keinem ursächlichen Zusammenhang in einer

Weise, dass letzteres ein Äquivalent für ersteres darstellt. Es handelt sich vielmehr um einen Auslagenersatz, der bei einer lebensnahen Betrachtung auch nicht zu einer Vermögensmehrung der Tätigen führen. Das BSG hat ebenso entschieden für die Tätigkeit von Landtagsabgeordneten bzw. Bürgerschaftsmitgliedern in Stadtstaaten (BSG, Urteil vom 23. Februar 2000 – B 5 RJ 26/99 R; BSG, Urteil vom 4. Mai 1999 – B 4 RA 55/98 R). Wenngleich Stadtverordnete keine Parlamentsangehörigen sind, handelt es sich doch um eine wesensähnliche Tätigkeit der Bürger- oder Volksvertretung. Die fehlende Gewinnerzielungsabsicht wird im Hinblick auf die kommunale Tätigkeit überdies aufgrund der ihrer Höhe nach geringen Entschädigung im Verhältnis zu dem üblicherweise damit verbundenen tatsächlichen zeitlichen und finanziellen Aufwand unterstrichen.

## Steinbach 50 Jahre Stadt



© Bild: Tobias Koch

**BM Steffen Bonk**

Eines der jüngsten Mitglieder im Hessischen Städtetag Steinbach (Taunus) feierte am 22. September 2022, dass das Land Hessen ihm vor 50 Jahren die Stadtrechte verliehen hat.

Grund zum Feiern für alle Steinbacher Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.

Der Hessische Städtetag hat zum Jubiläum herzlich gratuliert und hervorgehoben, dass die Landesregierung 1972 folgerichtig der damals schon aufstrebenden Kommune die Stadtrechte zuerkannt hat.



© Bild: Nicole Gruber

**Stadtverordnetenvorsteher  
Jürgen Galinski**

## Erklärung zu den Kinderrechten vorgelegt

(Hm) Im Juni 2022 haben die für Soziales und für Jugend zuständigen Ausschüsse der Kommunalen Spitzenverbände, Hessischer Städtetag und Hessischer Landkreistag, sowie die Jugendamtsleitungen in Hessen eine fachpolitische und fachliche Erklärung zur Umsetzung der Kinderrechte in Hessen beschlossen. An vielen Stellen im Achten Buch Sozialgesetzbuch hat der Bundesgesetzgeber Kinderrechte verankert und Partizipation gestärkt. Das Land hat diese Rechte bestätigt. Dies ist Grund, dass sich die Stellen dazu erklären, wie eine Umsetzung nur erfolgen kann und soll:

1. Wir achten die in der VN-Kinderrechtskonvention festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem Kind und Jugendlichen entwicklungsangemessen. Die folgenden Erklärungen machen wir zum Gegenstand unserer gemeinsamen Beratungen.

2. Wir treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jedes Kind und jeder Jugendliche vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

3. Wir setzen uns dafür ein, dass Kinder und Jugendliche ihre Rechte im SGB VIII kennen und diese auch verwirklicht werden. Wir stärken und fördern junge Menschen in ihrer Entwicklung, vertreten ihre Interessen und bieten ihnen Beratung und Schutz. Dazu gehören auch Verfahrenslotsen für junge Menschen mit Behinderungen, die in jedem Jugendamt in Hessen

spätestens ab dem Jahre 2024 vorzuhalten sind.

4. Wir streben eine Fortentwicklung der Elternberatung an, die die Elternkompetenz hinsichtlich der Rechte von Kindern stärkt. Der Vermittlung zwischen Eltern und Kindern schenken wir besondere Beachtung.

5. Wir gestalten unsere Angebote im Bereich der Jugendarbeit in unserem Zuständigkeitsbereich und regional übergreifend, in dem wir neue innovative Bausteine der Anleitung und Förderung zu Kreativität, Partizipation und Persönlichkeitsentwicklung schaffen.

6. Wir gestalten die Zugänge für junge Menschen zu allen Angeboten unserer Ämter niedrigschwellig, sozialraumorientiert und wahrnehmbar. Vorhandene Zugänge werden evaluiert, gegebenenfalls optimiert und landesweit besonders bekannt gemacht. Zuständiges

Personal erfährt eine besondere Anleitung und Fortbildung.

7. Wir arbeiten konstruktiv mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung zusammen.

8. Wir werden unsere Beteiligungs- und Beschwerdemanagementsysteme sowie die Verwaltungsverfahren (Beratung, Bewilligung, Abhilfe, Widerspruch) unter Einbeziehung von jungen Menschen und Eltern überprüfen, optimieren, fortentwickeln und nutzen diese zur eigenen Qualitätsweiterentwicklung. Die Jugendämter begleiten darüber hinaus den Prozess zur Entwicklung eines landesweiten Konzepts zur Schaffung dezentraler ombudsschaftlicher Vertretungen in Hessen.

9. Wir sorgen unter Berücksichtigung von guten Beispielen aus der Praxis dafür, dass in Planungsprozessen und Verfahren in Einzelfäl-



**Die VN-Kinderrechtskonvention wird in Hessen umgesetzt - keine Leerformel: Städte und Landkreise nehmen viel Geld und Personal in die Hand, um die Vorgaben des SGB VIII umzusetzen.**

len innerhalb ihrer Ämter Kinderrechte stärker berücksichtigt werden. Dies schließt auch bessere Abstimmungen mit anderen Jugendämtern sowie mit anderen (öffentlichen) Stellen in und außerhalb Hessens ein.

10. Wir stoßen eine demokratische Beteiligung junger Menschen an jugendbezogenen Planungsprozessen an. Das betrifft alle Planungen, die unmittelbar oder mittelbar Auswirkungen auf junge Menschen haben, z. B. in den Bereichen Bauen, Innenstadtentwicklung bzw. Entwicklung des ländlichen Raums, Sport, Jugend, Schule etc. Dafür müssen niedrigschwellige Beteiligungsstrukturen entwickelt werden.

Wir bitten die Kommunalen Spitzenverbände auf abgestimmte Planungsprozesse innerhalb der Gebietskörperschaften hinzuwirken.

11. Wir erwarten von Bund, Land Hessen und Verantwortungsträgern in den Kommunen, dass aufgrund gesetzlichem Auftrag (SGB VIII)

zur Verwirklichung von Kinderrechten notwendige Personalstellen im erforderlichen Maße zugelassen, geschaffen und besetzt werden

**§ 10a Abs. 1 SGB VIII als Beispiel für eine Partizipationsregelung:**

Zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Buch werden junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 erhalten sollen, in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, beraten.

sowie dafür erforderliche finanziellen Ressourcen bereitgestellt werden. Im Blick auf Erklärung Nr. 10 gilt dies nicht nur für uns selbst.

12. Wir erwarten von Bund und Land Hessen eine unserer gesetzlichen Aufgabe entsprechende Unterstützung bei einer wirksamen und spürbaren Öffentlichkeitsarbeit und erfolgversprechenden Imagekampagne.

\*\*\*\*\*

Mit dem klaren Bekenntnis zu Ausgestaltung und Umsetzung der Kinderrechte sind freilich immense Kostenausgaben verbunden. Darauf haben die Kommunalen Spitzenverbände stets hingewiesen. Bund und Land Hessen sind daher gefragt, mit der notwendigen Finanzausstattung die Gebietskörperschaften auch in die Lage zu versetzen, diesen immensen Aufgaben nachzukommen, damit die gesetzlichen Vorgaben auch eingehalten werden können und Beteiligung nicht zur bloßen Farce wird. Zu enttäuscht können junge Menschen mit allen Folgen sein, wenn demokratisch legitimierte Regelungen nicht oder nur halbherzig umgesetzt werden.

## Kinderrechte

**HESSISCHER  
STÄDTETAG**

- **Gesundheit**
- **Bildung**
- **Gleichheit**
- **Spiel und Freizeit**
- **Freie Meinungsäußerung**
- **Gewaltfreie Erziehung**
- **Schutz vor sexuellen Angriffen**
- **Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeute**
- **Elterliche Fürsorge**
- **Weitere Kinderrechte...**

**Kinderrechte stehen auch in der Hessischen Verfassung**

## Kommunale Spitzenverbände fordern stärkeres finanzielles Engagement der Landesregierung

Die Kommunalen Spitzenverbände in Hessen haben sich hinsichtlich ihrer zentralen Forderungen zum Doppelhaushalt des Landes für die Jahre 2023 und 2024 verständigt. Wie bereits in den zurückliegenden Wochen in einem gemeinsamen Positionspapier herausgearbeitet, erwarten der Hessische Landkreistag, der Hessische Städtetag und der Hessische Städte- und Gemeindebund auf den unterschiedlichsten Themenfeldern ein deutlich verstärktes finanzielles Engagement des Landes, um den großen Herausforderungen für die kommunalen Haushalte wirksam zu begegnen. Der Präsident des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Bürgermeister Matthias Baaß, hierzu: „Die Nachwirkungen der Corona-Pandemie, der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine und die hohe Inflation führen auch für die hessischen Städte, Gemeinden und Landkreise binnen kürzester Zeit über alle Bereiche hinweg zu stark steigenden Ausgaben.“

Aktuell fordern die drei Spitzenverbände ganz konkret eine höhere Mittelbereitstellung durch das Land für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Dessen Finanzierungslage ist bereits jetzt angespannt und dürfte sich aufgrund der Entwicklung der Lohn- und der Energiekosten und notwendiger Investitionen im Lichte der Energie- und Mobilitätswende weiter verschärfen. Für die neue Finanzierungsvereinbarung hatten die Verkehrsverbände deutlich höhere Bedarfe angemeldet als durch das Land unter Verweis auf angebliche Einsparpotentiale akzeptiert. Der Präsident des Hessischen Städtetages, Oberbürgermeister Dr. Heiko Wingenfeld, konkretisiert die Forderung der Kommunalen Spit-

zenverbände: „Es ist aus unserer Sicht erforderlich, dass das Land für die Jahre 2023 und 2024 zum Gelingen der Verkehrswende das volle Mitteldelta im Bereich des ÖPNV in Höhe von mindestens 427,5 Mio. Euro trägt.“

Dringenden Handlungsbedarf sehen die Kommunalen Spitzenverbände auch im Bereich der kommunalen Krankenhäuser. Der Präsident des Hessischen Landkreistages, Landrat Wolfgang Schuster, beschreibt die Problemlage wie folgt: „Unsere kommunalen Träger mussten in den vergangenen Jahren und insbesondere während der Pandemie in hohem Maße Defizite ihrer Krankenhäuser ausgleichen und entsprechende Zuweisungen aus ihren kommunalen Haushalten gewähren. Dabei tragen alle Kommunen über die Krankenhausbilanz bereits in hohem Maße zur Finanzierung der Krankenhausinvestitionen bei, da das Land seiner eigentlichen Finanzierungsverantwortung nur unzureichend nachkommt.“ Gemeinsam mit der Hessischen Krankenhausgesellschaft fordern der Hessische Landkreistag, der Hessische Städtetag und der Hessische Städte- und Gemeindebund daher vom Land eine Erhöhung von dessen Investitionszuweisungen aus originären Landesmitteln um mindestens 150 Mio. Euro p.a. Außerdem haben die drei Verbände in ihren jüngsten Beratungen mit Blick auf die Betriebskosten die Richtigkeit der aktuellen Forderung der Deutschen Krankenhausgesellschaft bekräftigt, welche vom Bund einen umgehenden Inflationsausgleich für die Kliniken verlangt, um ungesteuerte Insolvenzen zu verhindern. Nach den Belastungen der Pandemie werden die Krankenhäuser nun durch die

Inflation und insbesondere die extrem gestiegenen Energiepreise getroffen. Ein Inflationsausgleich auf Bundesebene ist daher nach Einschätzung auch der kommunalen Vertreter zur Vermeidung von Personalabbau und der Schließung ganzer Häuser dringend geboten.

Ein bereits seit vielen Jahren strittig diskutiertes Thema ist hingegen die Finanzierung des Landeswohlfahrtsverbandes (LWV). Hier fordern die kommunalen Spitzenverbände mit Blick auf den Doppelhaushalt des Landes mindestens 100 Mio. Euro p.a. zusätzlich zur Unterstützung des LWV. Hintergrund dieser Forderung ist, dass sich der LWV neben der Erbringung „systemwidriger Leistungen“ und deutlicher Tarifsteigerungen



mit stark steigenden Fallzahlen in der Eingliederungshilfe konfrontiert sieht. Diese Entwicklungen führen zu einer Jahr für Jahr erheblich steigenden LWV-Umlage, wodurch die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte alleine im Jahre 2022 mit 129,8 Mio. Euro zusätzlich belastet wurden und mittelbar auch der kreisangehörige Raum belastet werden wird.

- Die Kommunalen Spitzenverbänden haben diese Pressemitteilung am 27.09.2022 versandt. -

## Zu den Autoren dieser Ausgabe:



[GF Direktor Jürgen Dieter:](#)  
**Präsidium, Finanzen**



[Direktor Stephan Gieseler:](#)  
**Kommunale Gremien**



[Referatsleiter Michael Hofmeister:](#)  
**Soziales**



[Referatsleiterin Anita Oegel:](#)  
**Ordnung**



[Referent Sascha Sauder:](#)  
**Gesundheit**



[Referatsleiterin Sandra Schweitzer:](#)  
**Energie, Klima**

## **Impressum**

52. Jahrgang

Herausgeber:

Hessischer Städtetag

Frankfurter Straße 2

65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0, Telefax: 0611/1702-17

E-Mail: [posteingang@hess-staedtetag.de](mailto:posteingang@hess-staedtetag.de)

Internet: [www.hess-staedtetag.de](http://www.hess-staedtetag.de)

Verantwortlich: GF Direktor Jürgen Dieter

Redaktionelle Mitarbeit: Daniela Marter und Kira-Lisa Schmidt

Quellenangaben zu den Fotos im Inhaltsverzeichnis in der Reihenfolge ihres Erscheinens:

Shutterstock, HStT, alle anderen: Fotolia

Alle nicht gekennzeichneten Fotos sind vom Hessischen Städtetag,  
der die Bildrechte hat.